



## Dünger in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten für das Inverkehrbringen von Düngern. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

### Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen hier die Herstellung und Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr von Düngern.
- Für Dünger gelten grundsätzlich alle Bestimmungen für Stoffe und Zubereitungen der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) sowie die speziellen Anforderungen gemäss Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).
- Die Düngerverordnung (DüV, SR 916.171) enthält Vorschriften über die Zulassung bzw. Anmeldung und die Kennzeichnung für alle Düngerarten. Die Düngerarten, deren Anforderungen und detaillierte Vorschriften für die Kennzeichnung sind in der Düngerbuchverordnung (DüBV, SR 916.171.1) beschrieben.

### Was sind Dünger?

Dünger sind Stoffe oder Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen (Nutz- und Zierpflanzen).

### Welche besonderen Bestimmungen sind wichtig für Dünger?

<b>Zusammensetzung</b>	- Toleranzen für Nährstoffe (Anhang 2, DüBV) - maximale Schadstoffgehalte (Anhang 2.6, ChemRRV)
<b>Kennzeichnung</b>	- Handelsname, Adresse von Hersteller / Importeur - Angaben über Düngertyp, Nährstoffe, etc. nach DüV und DüBV - Gebrauchsanweisung (gemäss DüV inkl. Verwendungsverbote nach Anhang 2.6, ChemRRV), Angaben über Lagerung und Beseitigung - Gefahrenkennzeichnung und Herstellerangaben nach Chemikalienverordnung
<b>Werbung</b>	- vorgeschriebene Angaben nach Düngerverordnung (Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt) - Hinweise und Einschränkungen nach Chemikalienverordnung

### Welche Verfahren gibt es?

Dünger müssen grundsätzlich vor dem Inverkehrbringen zugelassen (bewilligt) sein. Für gewisse Düngertypen gibt es erleichterte Verfahren:

Ohne Anmeldung	Anmeldepflicht	Bewilligung
Dünger, die einem Düngertyp der Düngerliste <sup>1</sup> entsprechen	Dünger, die keinem Düngertyp der Düngerliste <sup>1</sup> entsprechen	Dünger, die keinem Düngertyp der Düngerliste <sup>1</sup> entsprechen
- mineralische Einnährstoffdünger (Teil 1) <sup>2</sup> - mineralische Mehrnährstoffdünger (Teil 2) - als "EG-Düngemittel" <sup>3</sup> bezeichnete Dünger mit Spurennährstoffen (Teil 4) - mineralische und organische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffer 1)	- organische und organisch-mineralische Dünger (Teil 3) - Dünger mit Spurennährstoffen (Teil 4, ohne "EG-Düngemittel") <sup>3</sup> - organische und organisch-mineralische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffern 2, 3) - Hof- und Recyclingdünger, Zusätze zu Hofdünger (Teil 6)	sowie: - Düngerzusätze - Kulturen von Mikroorganismen - Mittel zur Beeinflussung von biol. Vorgängen im Boden - Dünger mit GVO oder zugesetzten Mikroorganismen - Dünger mit tierischen Bestandteilen - Mischungen mit obigen Düngern
-	Gültigkeit: 10 Jahre	Gültigkeit: 10 Jahre <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Düngerliste: Anhang 1 der Düngerbuchverordnung (DüBV, SR 916.171.1)

<sup>2</sup> Teil der Düngerliste

<sup>3</sup> Massgebend sind die Bezeichnungen als "EG-Düngemittel" in der Düngerliste (mit \* markiert).

<sup>4</sup> Vor 2008 erteilte, unbefristete Bewilligungen gelten ohne vorherige Erneuerung nur bis zum 31.12.2007.

### Wie erfolgen die Anmeldungen und Bewilligungen?

Die Gesuche um Bewilligungen und Anmeldungen erfolgen in Papierform. Die entsprechenden Formulare und Erläuterungen zum Ausdrucken finden Sie unter: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) → Themen → Produktionsmittel → Dünger

Die Unterlagen sind an die *zuständige Bundesstelle* einzusenden:

Zulassungsstelle für Dünger (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern (Tel. 031 323 83 85)

### Welche Dünger müssen ins Produkteregister gemeldet werden?

Dünger müssen wie alle Stoffe und Zubereitungen, wenn sie hergestellt oder zur gewerblichen Abgabe oder Verwendung in die Schweiz eingeführt werden, innert 3 Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen zur Aufnahme in das *Produkteregister* gemeldet werden (nicht gefährlich eingestufte Dünger innert 6 Monaten).

Ausgenommen sind bewilligungs- oder anmeldepflichtige Dünger und solche, die unter 100 kg/Jahr in Verkehr gebracht werden (siehe [www.bag.admin.ch/registration](http://www.bag.admin.ch/registration)).

### Wie erfolgt die Meldung ins Produkteregister?

- **Elektronisch (Internet)**

Um Zugang zum elektronischen Meldesystem zu erhalten, senden Sie eine E-Mail mit Ihrer (Firmen-) Adresse, Telefon-, Faxnummer und Name der Kontaktperson und der Betreffzeile: „Zugang Cheminfo“ an folgenden Empfänger: [cheminfo@bag.admin.ch](mailto:cheminfo@bag.admin.ch). Sie erhalten Ihre Zugangsinformationen per Post.

Link zum Meldesystem: [www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/](http://www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/) → Autorisierter Zugang

- **Papier** (in Ausnahmefällen)

Unter [www.bag.admin.ch/cheminfo](http://www.bag.admin.ch/cheminfo) → Formulare → Meldeformulare finden Sie die entsprechenden Formulare für eine Meldung auf Papier (Formular für Zubereitungen verwenden).

### Was ist beim Import von Düngern zu beachten?

Beim Import, auch zur eigenen Verwendung, gelten grundsätzlich alle Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Dünger- und Düngerbuchverordnung.

Die Gefahrenkennzeichnung nach Chemikalienverordnung und das Sicherheitsdatenblatt sind erst im Fall der Abgabe an Dritte erforderlich.

### Gefahrenkennzeichnung

Gefährliche Dünger müssen gemäss den Bestimmungen der Chemikalienverordnung eingestuft und gekennzeichnet sein (orangefarbene Gefahrensymbole).

Weitere Information siehe [www.bag.admin.ch/anmeldestelle](http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle) → Selbstkontrolle.

Für Dünger, die ausschliesslich an berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen abgegeben werden, ist stattdessen die Einstufung und Kennzeichnung nach dem GHS (Globally Harmonised System) zulässig. In diesem Fall muss die alte Einstufung im Sicherheitsdatenblatt zusätzlich angegeben werden. Weitere Information siehe [www.bag.admin.ch/ghs](http://www.bag.admin.ch/ghs).

### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Informationen über das Inverkehrbringen von Düngern finden Sie unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) → Themen → Produktionsmittel → Dünger.

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).